

CVP Obwalden  
Bahnhofstrasse 6  
6055 Alpnach

Amt für Wald und Landschaft  
Flüelistrasse 3  
6060 Sarnen

Flüeli-Ranft, 29.01.2010

## **Vernehmlassung Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg**

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns sehr und wir danken Ihnen, dass die politischen Parteien bereits in dieser Phase die Möglichkeit haben, Stellung zu beziehen.

Da der Kantonsrat am Schluss zum Reglement nur noch ja oder nein sagen kann, nutzen wir die Möglichkeit gerne und nehmen Stellung. Wir danken Ihnen auch, dass Sie uns zu einer Info-Veranstaltung eingeladen haben.

Mit der Annahme der Rothenthurm-Initiative hat das Stimmvolk aufgezeigt, dass die Moorlandschaften geschützt werden müssen. Gesamtschweizerisch gesehen haben diese Flächen eine eher kleine Bedeutung. Für den Kanton Obwalden hat jedoch die Fläche von 90 km<sup>2</sup> eine sehr grosse Bedeutung. Die Moorlandschaft Glaubenberg umfasst ca. 20 % der Gesamtfläche des Kantons Obwalden. Wir dürfen nicht einfach eine Glocke über diese Landschaft legen und sie der Natur überlassen.

Obwalden hat eine Langfriststrategie mit den Hauptteilen Richtplanung, Steuergesetzgebung und Kantonsmarketing. Es ist ein Bevölkerungswachstum vorgesehen, es sollen Arbeitsplätze geschaffen werden und wir rühmen unsere einzigartige Landschaft. Jetzt liegt es an uns, diese Landschaft auch erlebbar zu machen.

Um dies zu erreichen, braucht es auf allen Seiten Kompromissbereitschaft. Es sind sehr viele Beteiligte. So haben die Gesetzgeber (Bund / Kanton) Anliegen. Es gibt verschiedene Grundeigentümer.

Viele verschiedene Schutzziele liegen übereinander in dieser Moorlandschaft (Hochmoore, Flachmoore, Trockenstandorte, Naturschutzzonen, Waldreservate, Wildruhegebiete, Amphibienlaichgebiete, Verbreitungsgebiet Auerhuhn).

Auch die Bewirtschafter von Wald, Alpen und Streueflächen haben Anliegen. Weiter muss auf die Bedürfnisse des Militärs Rücksicht genommen werden. Nicht zu unterschätzen ist die touristische und sportliche Nutzung dieses Gebietes.

Entstanden und erhalten geblieben ist dieses Gebiet nur durch die bisherige, standortgerechte Nutzung. Alle Beteiligten wollten dies auch bisher schon so. In der Nutzung und Bewirtschaftung fanden Entwicklungen statt. Jetzt braucht es viel guten Willen, um alles in Reglementen, Verordnungen und Gesetzen zu schützen, damit alle Beteiligten zufrieden sind.

Vieles ist durch die Gesetzgebung des Bundes bereits geregelt. Für uns ist es ein grosses Anliegen, dass der Kanton den Vollzug nicht härter reglementiert als sie der Bund in den Minimalanforderungen vorgibt. Auch die verschiedenen Aemter im Kanton müssen das gleiche Schutzziel verfolgen.

Um dem Artikel 1 im Reglement gerecht zu werden, braucht es weiterhin eine Bewirtschaftung. Denn ohne Bewirtschaftung werden sich Alpen, Streueflächen und Wald verändern, was ja keinesfalls das Ziel ist. Die Bewirtschaftungsformen haben sich verändert und werden sich weiter verändern.

Es wird Kompromissbereitschaft brauchen, wenn die Schutzziele erreicht werden sollen.

- So wird es zur Bewirtschaftung der Streueflächen neue oder bessere Erschliessungsanlagen brauchen. Mit der Erschliessung vom Obermattboden Stalden oder Witi Ramersberg gibt es sehr gute Beispiele.
- Bei den Gebäuden muss es für zukünftige Tierarten und Tierschutzgesetzgebung Möglichkeiten zur Erweiterung geben.
- Die rationelle Bewirtschaftung der Wälder sollte möglich sein.
- Damit das Gebiet auch erlebbar bleibt, unterstützen wir die Anliegen der Obwaldner Wanderwege.
- Auch im touristischen und sportlichen Bereich wird es Entwicklungen geben. In der Kurzzone müssen ebenfalls bauliche Erweiterungen möglich sein.

## Zum Reglement

Art.5 Abs .3

....zu erhalten und zu pflegen.

Eine Pflege ist notwendig um dem Schutzziel gerecht zu werden, eine Erneuerung der Bestockung zu erreichen und eine Vergandung zu verhindern.

Art. 8 Abs.2

....bezeichneten Wanderwege, Biker- und Schneeschuhrouten.....  
gleiche Auflistung wie in Art. 8 Abs. 1

Art. 8 Abs. 3

....und Raumentwicklung, ausgenommen sind traditionelle, ortsgebundene Anlässe.  
Traditionelle Anlässe wie Ammätsatz und Schwingfest Jänzimmatt, Allgäu Kilbi und Kaltbad Schwingfest sollten ohne Bewilligung möglich sein..

Art. 9 Abs. 2 Bsp. c

Verbot der Wasserentnahme mit Ausnahme einer Brand- oder Katastrophenbekämpfung  
Bei Alphüttenbrand oder Waldbrand

Art. 11 Bemerkung allgemein

Erschliessungsanlagen nur zur Bewirtschaftung ( Wald, Streue, Alpen) müssen möglich sein um das Schutzziel auch langfristig zu erreichen. Das Auerhuhn bevorzugt Waldlichtungen und dies bedingt eine Nutzung über Erschliessungsanlagen.

Art. 16 Bemerkung allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen zur Erreichung der Schutzziele müssen möglich sein.

Art.17 Abs.3 Bemerkung allgemein

Die Umnutzung zur Alp- und Forstwirtschaftlichen Nutzung muss möglich sein, besonders bei Erschliessungsanlagen.

Art. 19 Bemerkung allgemein

Damit eine touristische Weiterentwicklung nicht verhindert wird, müssen bauliche Erweiterungen in der Kurzone möglich sein.

Art. 20 Bemerkung allgemein

Wird diese Zone nicht mehr militärisch genutzt, wird sie in die Kurzone umgezont.

Art. 21

....dürfen keine festen Hochbauten .....

Ein temporärer Unterstand für den Wärter, ein Festzelt oder WC sollten möglich sein.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit einer Stellungnahme und unterstützen mit unseren Bemerkungen und Anregungen diese Schutz- und Nutzungsplanung.

Freundliche Grüsse

CVP Obwalden

KR Paul Vogler

Mitgearbeitet haben:

KR Anna Schälin

KR Urs Kuchler

KR Sepp Zumstein

KR Toni Gasser

Wendelin Kiser